

Nichtamtliche Lesefassung der Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung vom 22.12.2015 unter Berücksichtigung von:

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal" (Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung) vom 09.02.2010
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal" (Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung) vom 21.12.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anschlussbeitrag.....	2
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht.....	2
§ 3 Beitragsmaßstab.....	2
§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche	2
§ 5 Nutzungsfaktor	3
§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes.....	3
§ 7 Beitragssatz.....	5
§ 8 Entstehung der Beitragspflicht	5
§ 9 Beitragsschuldner	5
§ 10 Vorausleistung	5
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld	6
§ 12 Ablösung	6
§ 13 Auskunftspflicht.....	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15 Datenschutz.....	6

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Schmutzwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 5 und 6).

§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis b) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- d) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- e) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe

- des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach dem Maß der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach dem zulässigen Umfang der baulichen Nutzung bestimmt. Soweit es danach auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ankommt, gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82) Vollgeschosse sind.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| | Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,25 |
| 2. | bei Grundstücken, die nur untergeordnet bebaubar sind: | 0,5 |

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes

(1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,5, bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.

5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt, so ist die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2 Vollgeschosse,
 - b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 3 Vollgeschosse,
 - c) in besonderen Wohngebieten (WB) 2 Vollgeschosse,
 - d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2 Vollgeschosse,
 - e) in Kerngebieten (MK) 3 Vollgeschosse,
 - f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3 Vollgeschosse,
 - g) in Wochenendhausgebieten 1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgeblich, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. Das gilt auch, sofern sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 oder 5 eine Bruchzahl von kleiner als 1,0 ergibt. § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Beitragssatz

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je sich nach §§ 4 bis 6 ergebenden Quadratmeter Nutzungsfläche 4,35 €.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. (2) dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 1. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 15 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.